

Entscheidung Nr. 53/2019/2020 3. LIGA

02.12.19 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.12.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.440,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

25.11.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem SV Waldhof Mannheim am 01.09.2019 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.440,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem SV Waldhof Mannheim am 01.09.2019 in Kaiserslautern wurden im Kaiserslauterer Fanblock mindestens acht Rauchköpfe gezündet. Der Anpfiff verzögerte sich hierdurch um vier Minuten. Eine verantwortliche Person konnte ermittelt werden (Fall 1).

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem SV Waldhof Mannheim am 01.09.2019 in Kaiserslautern wurde im Kaiserslauterer Fanblock eine ca. 10 mal 30 m große, vom 1. FC Kaiserslautern genehmigte Blockfahne mit der Aufschrift "Waldhof verrecke" gezeigt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Das Zeigen des Banners (Fall 2) stellt zumindest ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Entsprechende Aussagen und Drohungen verstößen in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Werteordnung und begründen im Gesamtkontext des Spiels zugleich ein besonderes verbandspolitisches Interesse an der Verfolgung im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Dem steht insbesondere nicht das durch Art. 5 GG geschützte Grundrecht der Meinungsfreiheit entgegen. Denn bei der rechtlichen Bewertung solcher Äußerungen ist zu beachten, dass das Grundrecht aus Art. 5 GG u.a. dahingehenden Schranken unterliegt, dass es mit dem durch Art. 9 Abs. 1 und 3 GG geschützten Grundrecht der Verbände, unter Beachtung seiner Wechselwirkungen, im Wege einer praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen ist. Art. 9 GG gewährleistet als Wesensmerkmal des Rechts zur Gründung von Personenvereinigungen den Verbänden und Vereinen auch das Recht zur autonomen Gestaltung der inneren Verfassung eines Vereins. Hierzu gehört als elementare Grundlage auch das Recht zur eigenen Rechtsetzung, insbesondere auch durch die Definition eigener Vereins-Straftatbestände. Daraus folgt, dass in dem konkreten Fall auch eine Äußerung – die an sich noch durch Art. 5 Abs. 1 oder 3 GG geschützt sein mag – als „unsportliches Verhalten“ zu qualifizieren ist (vgl. DFB-Bundesgericht, Entscheidung vom 18.01.2017, Nr. 2/2016/2017). Die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dienen insbesondere der Einhaltung der sportlichen Fairness und dem gegenseitigen Respekt.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-

Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 40 % bei einer Spielunterbrechung von drei bis zu vier Minuten vorgesehen. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.920,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich im Fall 1 im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 2.940,- Euro. Das Zeigen des Banners (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Größe und der klubseitig erfolgten Genehmigung beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 6.440,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 02.12.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –